

Wichtige Informationen für alle Teilnehmer am Schulobst- und –gemüseprogramm

Wie die Beihilfeabrechnungen des Schulobst- und -gemüseprogramms für das Schuljahr 2015/16 zeigten, sind einige Neuregelungen noch nicht allen Teilnehmern bekannt. Als Folge davon kam es leider zu finanziellen Kürzungen für die Lieferanten, die bei korrekten Angaben vermeidbar gewesen wären. Bitte berücksichtigen Sie deshalb unbedingt folgende Punkte:

1. Berücksichtigungsfähige Kinder

In Kindergärten und Häusern für Kinder sind nur **Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt** berücksichtigungsfähig. Teilnehmen dürfen Kinder erst dann, wenn sie tatsächlich das dritte Lebensjahr vollendet haben. Krippenkinder (unter 3 Jahre) und Hortkinder (Schulkinder) zählen **nicht** zu den berücksichtigungsfähigen Kindern. Für diese Kinder kann keine Beihilfe gewährt werden.

Kinder der Jahrgangsstufen 1 bis 4 in Grund- und Förderschulen sowie Kinder in schulvorbereitenden Einrichtungen (SVE) sind ausschließlich über den Liefervertrag der Schule teilnahmeberechtigt. Mit Genehmigung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft können auch höhere Jahrgangsstufen von Förder- und Mittelschulen teilnehmen.

2. Vierzehntägige Lieferungen

Wenn an einem Termin die doppelte Menge geliefert wird, z.B. bei 14-tägiger Lieferung, ist trotzdem nur die einfache Anzahl der angemeldeten Kinder anzugeben. Unser Berechnungssystem berücksichtigt größere Lieferabstände automatisch, da die Beihilfe über die gelieferte Menge pro Kind berechnet wird! Die Einrichtung bestätigt mit der Unterschrift die Richtigkeit der tatsächl. Kinderanzahl zum Liefertermin.

3. Bestätigungen der Lieferungen

Lieferungen, die vor Erhalt der letzten Lieferung im Abrechnungszeitraum von der Einrichtung bestätigt werden, können nicht berücksichtigt werden.

4. Lieferungen im August

Lieferungen im August sind auch für vorschulische Einrichtungen **nicht** förderfähig.

5. Scans und Kopien

Die erforderliche Schriftform wird nur durch die Übermittlung des unterschriebenen Originals oder per Fax gewährt. Die Abgabe von Anträgen und Lieferbestätigungen in Form einer Kopie oder eines Scans ist **nicht** möglich. Achten Sie darauf, dass Faxe der Einrichtung dem Absender eindeutig zugeordnet werden können (z.B. Faxkopfzeile).

6. Abgabefrist der Lieferbestätigungen bei der Landesanstalt

Der Lieferant muss spätestens 3 Monate nach Ablauf der Lieferperiode die Lieferbestätigungen mit **allen Unterschriften** einreichen, um die Beihilfe ohne Abzüge zu erhalten. Einrichtungen unterstützen ihren Lieferanten, indem sie die Lieferbestätigungen zügig unterschrieben an ihn zurückgeben.

7. Lieferantenauswahl

Jede Einrichtung darf nur von einem Lieferanten beliefert werden.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre LfL, Sachgebiet Produktbeihilfen

Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder als Planungsgrundlage für den Schulobst- und -gemüselieferanten

Schuljahr: _____

Stand Datum: _____

Name und Anschrift der Einrichtung:

Name des Lieferanten

Betriebsnummer des Lieferanten

Einrichtungsnummer: _____
(10-stellige statistische Nummer laut BayKiBiG.web oder 4-stellige Schulnummer)

Art der Einrichtung:

Kindergarten

Haus für Kinder

Heilpädagogische Tagesstätte

Grundschule, Förderschule

Schulvorbereitende Einrichtung

Mittelschule (mit Genehmigung der LfL)

Für Kindergärten, Häuser für Kinder und Heilpädagogische Tagesstätten:

Anzahl der Kinder (Stichtag = 1. des Quartals)

ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt: _____ → berücksichtigungsfähig

unter 3-jährige Kinder: _____ → nicht berücksichtigungsfähig

Hortkinder (Schulkinder): _____ → nicht berücksichtigungsfähig

Für Jahrgangstufen 1 – 4 in Grund- und Förderschulen und Schulvorbereitende Einrichtungen:

Anzahl der teilnehmenden Kinder: _____

Für höhere Jahrgangstufen in Mittel- und Förderschulen (mit Ausnahmegenehmigung der LfL):

Anzahl der teilnehmenden Kinder: _____